

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die Nutzung der Räumlichkeiten kann nur nach Abschluss eines gültigen Vertrages erfolgen. Ansonsten können die Räumlichkeiten an andere Interessenten vermietet werden.
2. Der Mieter haftet für alle Schäden am und im Gebäude, sowie an den Außenanlagen, die durch Ihn oder seine Gäste während der Mietzeit entstehen. Die Mietzeit beginnt mit der Raumvorbereitung und endet mit der Abnahme.
3. Beschädigungen sind dem Vermieter zu melden.
4. Für Schäden an Personen übernimmt der Vermieter keine Haftung.
5. Während der Veranstaltung ist das Gebäude vor Zutritt von Unbefugten zu sichern.
6. Der Vermieter haftet nicht für Mängel an technischen Anlagen wie z.B. Heizung oder für deren zeitweiligen Ausfall. Festgestellte Mängel sind Vermieter umgehend zu melden.
7. Der Vermieter haftet nicht für Vorkommnisse der höheren Gewalt, durch die eine Nutzung der gemieteten Räumlichkeiten nicht mehr möglich ist.
8. Eine Untervermietung ist verboten.
9. Für die Anzeigen von Musikabspielungen gegenüber der GEMA ist der Mieter verantwortlich. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Mieter.
10. Sollten die vorhandenen Inventarstücke für die Veranstaltung nicht ausreichen, hat der Mieter die fehlenden Stücke auf eigene Kosten zu beschaffen
11. Der Mieter ist für das Abschließen des Gebäudes am Ende der Veranstaltung mit dem Ihn übergebenen Schlüssel verantwortlich. Dieser Schlüssel ist bei Abnahme dem Vermieter oder einer vom Vermieter beauftragten Person zu übergeben.
12. Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen zwischen den Parteien bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
13. Sollte eine oder mehrere Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollten während der Dauer des Vertrages Umstände eintreten, die die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren, die aber im Vertrag nicht geregelt wurden und wenn dadurch die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen Interessen abzielenden Absichten der Vertragspartner nicht erfüllt werden, so soll diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit mit dem Ziel einer angemessenen Vertragsanpassung unter gegenseitigem Einverständnis Rechnung getragen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, ob und inwiefern dem Nachteil des einen Vertragspartners ein Vorteil des anderen Vertragspartners gegenüber steht. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte.
14. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Annaberg-Buchholz.

Übernahme Schlüssel Nr.

Annaberg-Buchholz, den

Vermieter

Mieter